



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.5.2020
COM(2020) 182 final

2020/0072 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks in Bezug auf die Einbeziehung Makaronesiens in das OSPAR-Meeresgebiet im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Standpunkt, der im Namen der Union im Zusammenhang mit der geplanten Annahme einer Änderung des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (im Folgenden das „OSPAR-Übereinkommen“) zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das OSPAR-Übereinkommen

Ziel des OSPAR-Übereinkommens ist der Schutz des Meeresgebietes des Nordostatlantiks vor den schädlichen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten, um die menschliche Gesundheit zu schützen, die Meeresökosysteme zu erhalten und, falls möglich, beeinträchtigte Meereszonen wiederherzustellen. Dem Übereinkommen gehören 16 Vertragsparteien an: Belgien, Dänemark, die EU¹, Finnland, Frankreich, Deutschland, Island, Irland, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, das Vereinigte Königreich, Luxemburg und die Schweiz. Das Übereinkommen wurde auf der Ministertagung der Oslo- und der Paris-Kommission am 22. September 1992 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt und trat am 25. März 1998 in Kraft.

2.2. Die OSPAR-Kommission

Die (gemäß Artikel 10 des Übereinkommens eingesetzte) OSPAR-Kommission setzt sich aus Vertretern aller Vertragsparteien zusammen. Sie tritt in regelmäßigen Abständen sowie immer dann zusammen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Zu ihren Aufgaben gehört es, die Durchführung des Übereinkommens zu überwachen und den Zustand des Meeresgebiets, die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen, die Prioritäten und die Notwendigkeit etwaiger zusätzlicher oder andersartiger Maßnahmen zu überprüfen.

Gemäß Artikel 20 des Übereinkommens besitzt jede Vertragspartei eine Stimme in der Kommission. Der EU steht eine Anzahl von Stimmen zu, die der Zahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind. Die EU übt ihr Stimmrecht in Fällen, in denen ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, nicht aus; das Gleiche gilt im umgekehrten Fall.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens nimmt die Kommission Änderungen des Übereinkommens durch einstimmigen Beschluss der Vertragsparteien an.

2.3. Vorgesehener Rechtsakt der OSPAR-Kommission

Während der Ministertagung im Rahmen einer Jahrestagung soll die OSPAR-Kommission eine Änderung von Artikel 1 Buchstabe a des Übereinkommens annehmen, mit der die Grenzen des OSPAR-Meeresgebiets angepasst werden, um die Gewässer unter portugiesischer und spanischer Gerichtsbarkeit sowie die internationalen Gewässer zwischen diesen Gewässern einzubeziehen (im Folgenden der „vorgesehene Rechtsakt“).

Ziel des vorgesehenen Rechtsakts ist es, die Gewässer um Makaronesien (Madeira und Kanarische Inseln) in das Meeresgebiet des OSPAR-Übereinkommens einzubeziehen, um eine größere Kohärenz des OSPAR-Übereinkommens mit der Meeresstrategie-

¹ Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1).

Rahmenrichtlinie² der EU zu gewährleisten und somit die Koordinierung zum Schutz und zur Erhaltung der reichen biologischen Vielfalt und der empfindlichen Ökosysteme in der Region Makaronesien zu verbessern.

Gemäß Artikel 15 des OSPAR-Übereinkommens tritt die Änderung des Übereinkommens für die Vertragsparteien, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, am dreißigsten Tag nach Erhalt der Notifikation der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung von mindestens sieben Vertragsparteien durch die Verwahrregierung in Kraft. Später tritt die Änderung für jede weitere Vertragspartei am dreißigsten Tag nach Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Bis zum Inkrafttreten der Änderung des OSPAR-Übereinkommens können Portugal und Spanien sowie jede andere Vertragspartei diese Änderung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, insbesondere gemäß Artikel 25 über die „vorläufige Anwendung“, vorläufig anwenden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die Unterregion Makaronesien ist gemäß Artikel 4 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie Teil der Meeresregion Nordostatlantik und die größte Meeresunterregion der europäischen Meere. Sie weist eine große Vielfalt an Lebensräumen und Arten auf, von denen einige auch in der OSPAR-Liste der bedrohten und/oder rückläufigen Arten und Lebensräume aufgeführt sind. Derzeit umfasst das OSPAR-Meeresgebiet nur teilweise die Gewässer der auf EU-Ebene abgegrenzten und vereinbarten Unterregion Makaronesien.

Portugal und Spanien, die einzigen EU- und OSPAR-Mitgliedstaaten mit Hoheitsgewässern in Makaronesien, haben einen gemeinsamen Vorschlag zur Änderung des OSPAR-Übereinkommens vorgelegt, um das OSPAR-Meeresgebiet an die Abgrenzungen gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie anzugleichen. Eine solche Angleichung wird die Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie für die beiden Länder durch eine verstärkte Zusammenarbeit auf OSPAR-Ebene erleichtern und durch die Mobilisierung des OSPAR-Übereinkommens den Schutz der empfindlichen Arten und Lebensräume dieser Region sowie ihrer einzigartigen biologischen Vielfalt in den Meeres- und Küstengebieten stärken.

Ein Standpunkt der Union ist notwendig, da ein rechtsverbindlicher Text, nämlich das OSPAR-Übereinkommen, dem die EU als Vertragspartei angehört, geändert werden muss, um diese Angleichung zuwege zu bringen. Da diese Änderung von Artikel 1 Buchstabe a des OSPAR-Übereinkommens die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften erleichtern und den Schutz der Umwelt verbessern wird, wird vorgeschlagen, dass der Standpunkt der Union in der Unterstützung der Änderung besteht.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des

² Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“³.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die OSPAR-Kommission ist ein im Rahmen des OSPAR-Übereinkommens eingerichtetes Gremium.

Der Akt, den die OSPAR-Kommission annehmen soll, ist ein rechtswirksamer Akt. Der vorgesehene Rechtsakt entfaltet Rechtswirkung, da er einen bestehenden rechtswirksamen Akt, nämlich das OSPAR-Übereinkommen, ändert.

Der institutionelle Rahmen des OSPAR-Übereinkommens wird durch den vorgesehenen Rechtsakt weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und -gegenstand des vorgesehenen Rechtsakts betreffen den Umweltschutz.

Somit ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGEGEHENEN RECHTSAKTS

Da der Rechtsakt der OSPAR-Kommission das OSPAR-Übereinkommen, dem die Union als Vertragspartei angehört, ändern wird, ist es angezeigt, ihn nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks in Bezug auf die Einbeziehung Makaronesiens in das OSPAR-Meeresgebiet im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das OSPAR-Übereinkommen (im Folgenden das „Übereinkommen“) wurde von der Union mit Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997⁴ geschlossen und trat am 25. März 1998 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 15 des Übereinkommens kann die OSPAR-Kommission Änderungen des Übereinkommens durch einstimmigen Beschluss der Vertragsparteien annehmen.
- (3) Die OSPAR-Kommission soll eine Änderung von Artikel 1 Buchstabe a des OSPAR-Übereinkommens annehmen, mit der Makaronesien in das OSPAR-Meeresgebiet einbezogen wird.
- (4) Da die Änderung des OSPAR-Übereinkommens für die Union bindend sein wird, ist es angezeigt, den im Namen der Union in der OSPAR-Kommission zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union auf der Tagung der OSPAR-Kommission zu vertretende Standpunkt besteht darin, die Änderung von Artikel 1 Buchstabe a des OSPAR-Übereinkommens, mit der Makaronesien in das OSPAR-Meeresgebiet einbezogen wird, zu unterstützen.

⁴ Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*